

# Finanzordnung

Jahr 2022

---

Badminton Club  
Phönix Hövelhof



## Finanzordnung des BC Phönix Hövelhof

### § 1 Grundsatz

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie sonstige Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages sowie der sonstigen Gebühren und Umlagen. Der Vorstand des Vereins hat ein Vorschlagsrecht.
2. Die festgesetzten Beiträge werden grundsätzlich im Mai des Kalenderjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Der genaue Einzugsstermin wird auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

### §2a Aufwundersatz

Personen, soweit sie vom Vorstand beauftragt werden- haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und soll spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals gegenüber dem Kassenwart geltend gemacht werden.

Über Anträge zur Erstattung von Fahrtkosten entscheidet der Vorstand zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres – im Regelfall Mitte Januar des darauffolgenden Kalenderjahres – nach Sachverhalt und Kassenlage.

### § 3 Beiträge

1. Es bestehen folgende Beitragsklassen:

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Beitragshöhe pro Monat - Hobby</b>	<b>Beitragshöhe pro Monat - Mannschaft</b>	<b>Beitragshöhe pro Monat - Leistung</b>
Altersklasse U 11	6,00€	9,00€	12,00€
Altersklasse U 13	7,00€	11,00€	15,00€
Altersklasse U 15	8,00€	12,00€	16,50€
Altersklasse U 19 / O19 ermäßigt	8,00€	13,50€	18,00€
Altersklasse O19	9,00€	14,00€	19,00€
Familienbeitrag	70% der o.g. Beiträge für alle angemeldeten Mitglieder		
Passive Mitglieder	4,50 €		
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei		

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Für die Einteilung in Altersklassen ist dies die beim Badminton Landesverband NRW geführte Einteilung.

3. Die ermäßigte Beitragsklasse ist gegenüber dem Vorstand durch Vorlage entsprechender Dokumente zu begründen.

4. Für Mitglieder, die nachweislich durch einen Wohnortwechsel keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, können für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren von der Beitragspflicht befreit werden oder auf eigenen Wunsch den Beitrag für passive Mitglieder zahlen. In Zweifelsfällen ist dem Vorstand gegenüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Wegfall der Voraussetzungen für die ermäßigte Beitragsklasse.

6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug vom Girokonto eingezogen. Die Mitglieder sind für eine ausreichende Deckung ihres Bankkontos, mit dem am Abbuchungsverfahren teilnehmen, verpflichtet. Im anderen Fall werden den Mitgliedern dem Verein entstandene Fremdgebühren der Banken / Kreditinstitute sowie weitere entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.

8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.10. eines Kalenderjahres erfolgt eine Berechnung von 50 % des jeweiligen Beitrags gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Vereinsatzung.

9. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

#### **§ 4 Ballgeld / sonstige Gebühren**

1. Für die Spielerinnen und -spieler des Vereins, die Naturfederbälle nutzen, ist zusätzlich ein monatliches Ballgeld nach folgenden Sätzen zu entrichten:

Spieler(innen) U 11	2,50 €
Spieler(innen) U 13	4,25 €
Spieler(innen) U 15	6,00 €
Spieler(innen) U 19	8,50 €
Senioren ermäßigt	12,00 €
Senioren	14,00 €

Passive Mitglieder, die Mannschaftsspieler sind, zahlen 50 % des für sie maßgeblichen Ballgeldsatzes

2. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

#### **§ 5 Mitwirkungspflicht**

1. Jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat bzw. im jeweiligen Kalenderjahr vor dem 15. April vollendet, ist grundsätzlich verpflichtet, jährlich 6 Stunden für Zwecke des Vereins aufzuwenden. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder, Hobbyspieler(innen) sowie passive Mitglieder.

2. Die anzurechnenden Tätigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
3. Für nicht geleistete Mitwirkungsstunden wird ein Ausgleichsbeitrag von 15,00 € (Senioren) bzw. 10,00 € (Jugendspieler) erhoben. Für Jugendspieler ist die Ableistung der Mitgliedsstunden auch durch deren Erziehungsberechtigte möglich.
4. Ein Mitglied kann auf Verlangen Auskunft über bereits geleistete und zu leistende Stunden erhalten.
5. Vor Abbuchung des Ausgleichsbetrages werden die Mitglieder per E-Mail über den Verteiler des Vereins informiert.
6. Widersprüche gegen die Abbuchung sind innerhalb eines Monats nach Abbuchung an den Vorstand zu richten.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist bis zum 15. April eines Kalenderjahres zu erklären. (§ 4 Abs. 2 der Vereinssatzung)

#### **§ 7 Vereinskonto**

Vom Vereinskonto IBAN DE62472627037800023800 bei der Volksbank Delbrück-Hövelhof erfolgen sämtliche Abbuchungen und Zahlungen.

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden durch den Verein nicht als Zahlung anerkannt.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.2020 am selben Tag in Kraft.

## Anlage – Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkungspflicht

### **Funktionen:**

Vorstandsmitglieder	Mitwirkungspflicht generell abgegolten
Spielplanwart(in)	Mitwirkungspflicht generell abgegolten
Ballwart(in)	Mitwirkungspflicht generell abgegolten
Ranglistenwart(in)	Mitwirkungspflicht generell abgegolten
Mannschaftskapitäne	Mitwirkungspflicht generell abgegolten
Jugendmannschaftsbetreuung	Mitwirkungspflicht generell abgegolten
Gerätewart	Mitwirkungspflicht generell abgegolten
Getränkewart	Mitwirkungspflicht generell abgegolten
Koordination Spielbetrieb Jugendliche	Mitwirkungspflicht generell abgegolten

Für saisonbegleitende unentgeltliche Trainerstunden, die im Vorfeld durch den Cheftrainer genehmigt sind, gilt die Mitwirkungspflicht ebenfalls generell als abgegolten.

### **Vereinsveranstaltungen:**

#### Turniere:

Federführende Organisation eines Turniers	Mitwirkungspflicht generell abgegolten
Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung (z. B Auf- und Abbau, Cafeteria, Turnierleitung, Preise einkaufen etc.)	nach tatsächlichem Aufwand
Kuchen- / Salatspende	0,5 Stunden je Kuchen / Salat

#### Vereinsfeste:

Organisation Weihnachtsfeier	3 Stunden
Organisation Saisonabschluss	3 Stunden

#### Saisonheft:

Saisonheftgestaltung (Layout)	Mitwirkungspflicht generell abgegolten
Anzeigenakquise	4 Stunden
Verteilung der Saisonhefte	4 Stunden
Berichte schreiben	0,5 Std. je Seite
Bild / Fotoredaktion	2 Stunden

Sonstiges:

Pflege / Wartung der Internetseite

Mitwirkungspflicht generell abgegolten

Turnierbetreuung für Schüler /

Jugendliche (sofern unentgeltlich und

durch Cheftrainer anerkannt)

nach Aufwand

Hövelhof, 21. Mai 2019

gez.

Annika Çolak

1. Vorsitzende